

- c) Werden auf den Grundstücksanschlusskanal im öffentlichen Bereich weitere Anschlussleitungen (z. B. Dachfallrohre) angeschlossen, so wird für diese Anschlussleitungen ein Einheitssatz in Höhe von 158,- € pro laufenden Meter erhoben.
- d) Für weitere Aufwendungen werden Einheitssätze wie folgt erhoben:
- a) für jeden Revisionsschacht 373,- €
  - b) für jede Reinigungsöffnung 122,- €
  - c) für jede Mauerdurchführung 394,- €
  - d) für jeden Regenrohrablauf 338,- €

(5) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind der AöR in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten.

### § 3

#### Schuldner der Kostenerstattung

(1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

### § 4

#### Vorausleistungen

Für Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen können auf die künftige Erstattungsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### III. Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag

### § 6

#### Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Schmutzwassergebühren, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Niederschlagswassergebühren und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Schmutzwassergebühren werden differenziert nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme:

- a) der vollständigen Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung von zentral über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem Abwasser und von

dezentral gesammeltem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage in den Vorfluter bzw.

- b) der nur teilweisen Inanspruchnahme der Einrichtung erst ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage zur Reinigung von Produktionsabwässern, erhoben.

### § 7

#### Gebührenmaßstab

#### I. Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

(2) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers, die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Einrichtung gelangt, bemessen. Bei Grundstücken, auf denen Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird der Nenndurchfluss eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach der geltenden DIN-Vorschrift oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück insgesamt zugeführte Wassermenge zu messen.

(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(4) Die Wassermengen nach § 7 Abschn. I. Abs. 3 Buchst. b) für den abgelaufenen Erhebungszeitraum hat der Gebührenpflichtige der AöR unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch einen vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten gemäß den Vorgaben der Satzung bereitzustellenden und von der AöR abgenommenen und verplombten Wasserzähler nachzuweisen.

Um von der AöR abgenommen und verplombt zu werden, muss der Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und darf nur von Unternehmen eingebaut sein, die gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind. Der ordnungsgemäße Einbau ist der AöR durch Vorlage der Rechnung des Unternehmens über den Einbau sowie der Eintragung des Unternehmens im Installateurverzeichnis mit Aufforderung der AöR zur Abnahme und Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum ist unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bei der AöR zu beantragen; im Fall eines Wasserrohrbruchs ist dieser Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruchs einzureichen. Für den vom Gebührenpflichtigen zu erbringenden Nachweis der abzusetzenden und nicht in die öffentliche Einrichtung gelangenden Wassermenge gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Im Fall eines Wasserrohrbruchs ist die abzusetzende Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der AöR zu schätzen.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der AöR unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgelegt. Die AöR kann in den Fällen der Abs. 4 und 5 auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten und als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen

- Auszug -